



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

## Chiemseehof

**Zahl**

(0662) 8042

**Datum**

wie umstehend

**Nebenstelle** 2285

30. 11. 93

**Betreff**

wie umstehend

**An**

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	16. 11. 93
Datum: 2. DEZ. 1993	
Verteilt 3. 12. 93 M	

*Platzierung*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Hueber*





# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg   Fax (0662)8042-2160   TX 633028   DVR: 0078182

An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**Chiemseehof**

<b>Zahl</b>	<b>(0662) 8042</b>	<b>Datum</b>
0/1-264/862-1993	Nebenstelle 2869	29.11.1993

Fr. Mag. Buchsteiner

**Betreff**

Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen; Stellungnahme  
Bzg.: Do. zl. GZ 600.127/9-V/2/93

Zu den obbezeichneten Gesetzentwürfen gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

I. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird:

1. Zur Verlängerung der Berufungsfrist (Z. 5, § 63 Abs. 5):

Der Neufassung des § 63 Abs. 5 erster Satz kann aus Gründen, die mehr im Interesse der Parteien selbst als der Behörden gelegen sind, nicht zugestimmt werden. Danach sollte die Berufungsfrist aus dem Grund der Vereinheitlichung von Fristen allgemein ein Monat betragen. Die Dauer von einem Monat lehne sich an die Bundesabgabenordnung an.

Gegen die Verlängerung der Berufungsfrist sprechen folgende Gründe:

Die Berufungsfrist von zwei Wochen steht seit fast 70 (!) Jahren in Geltung und hat sich als ausreichend und ausgewogen erwiesen. Sie hat sich offenbar bewährt und objektiv gesehen die Rechtssuchenden nicht benachteiligt. In die Betrachtung ist miteinzubeziehen, daß im Berufungsverfahren nach dem AVG grundsätzlich kein Neuerungsverbot besteht, sodaß, wenn ein

- 2 -

begründeter Berufungsantrag gestellt worden ist, weitere Ausführungen zur Sache bis zur Erlassung des Berufungsbescheides zulässig sind. Ein umfassendes Vorbringen der von einer behördlichen Entscheidung betroffenen Partei ist somit sichergestellt. In den Fällen, in denen wegen Präklusion Neuerungen unzulässig sind, bedarf es schon wegen des für die jeweilige Partei eingeschränkten Verfahrensgegenstandes keiner Verlängerung der Berufungsfrist.

Die Verfahren nach der BAO sind mit jenen nach dem AVG nicht vergleichbar: Abgabenverfahren sind im wesentlichen Einparteienverfahren. Demgegenüber sind Verwaltungsverfahren nach dem AVG zum Großteil Mehrparteienverfahren, in denen die Verlängerung der Berufungsfrist für die antragstellende Seite erhebliche Nachteile nach sich ziege. Schon jetzt wird die lange Verfahrensdauer der diversen Anlagengenehmigungsverfahren beklagt. Eine einmonatige Berufungsfrist würde weiter verzögernde Wirkung haben: der Eintritt der Rechtskraft, der vor einem Baubeginn abgewartet werden muß, wird um mehr als zwei Wochen hinausgeschoben. Und zweifellos kann der längere Schwebezustand die Folge haben, daß noch mehr Berufungen erhoben werden als bisher. Dazu kommt, daß die Berufung nach AVG im allgemeinen aufschiebende Wirkung besitzt. Im Gegensatz dazu hat die Berufung im Abgabenverfahren keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 254 BAO), was hier zweifellos berechtigt ist, sich aber auf AVG-Verfahren keinesfalls übertragen läßt.

## 2. Zur Einführung von "Behördenferien":

Die Einführung von "Behördenferien" erscheint weder erforderlich noch zweckmäßig. Wie dem Begleitschreiben zu entnehmen ist, würde die Regelung der "Behördenferien" in Anlehnung an die zivilprozeßrechtlichen Regelungen über die Gerichtsferien erfolgen. Soweit die Rechtsfolgen sich auf die Berechnung von Rechtsmittelfristen beschränken, ist die Bezeichnung "Behördenferien" einfach falsch. Wegen der daraus zu erwartenden erheb-

- 3 -

lichen Verfahrensverzögerungen muß auch dieser Vorschlag abgelehnt werden. Wieder ist auf die Unvergleichbarkeit der Verfahren, hier mit dem Zivilprozeß mit zwei Parteien, hinzuweisen. Als echte Behördenferien hätte die Einführung gravierende Auswirkungen auf das Verwaltungsverfahren und auf das Dienstrecht, weil dann die Urlaube der Bediensteten auf diese Zeiten zu konzentrieren wären. Dies liefe aber den Urlaubswohnheiten der Bediensteten gänzlich zuwider: die Urlaubszeiten verteilen sich immer mehr auf das ganze Jahr, da das Urlaubsverhalten zunehmend flexibler wird. Verfahrensrechtlich müßte jedenfalls die Frist für die behördliche Entscheidungspflicht gehemmt werden. (Im übrigen müßten die Fristen des § 73 Abs. 2 AVG und des § 51 Abs. 7 VStG für die Berufungsbehörden im Hinblick auf das Institut der Berufungsvorentscheidung verlängert werden.) Bestimmte dringende Sachen müßten zu Ferialsachen erklärt werden, wie überhaupt immer dann, wenn das Behördenverfahren aus öffentlichem Interesse weitergeführt werden muß (z. B. für notwendige Behördenaufträge), dies möglich sein muß. Ein wirklicher Grund für die Einführung von Behördenferien wird auch aus der Sicht der Parteien nicht gesehen, da bei tatsächlicher Ortsabwesenheit von Parteien oder Parteienvertretern ohnehin keine rechtswirksame Zustellung erfolgen kann (vgl. §§ 16 Abs. 5 und 17 Abs. 3 Zustellgesetz).

### 3. Zur Neufassung des § 6 AVG:

Einer Neuregelung dahingehend, daß ganz allgemein die Einbringung auch bei der unzuständigen Behörde immer als fristgerecht zu werten ist, kann nichts abgewonnen werden. § 6 Abs. 1 verpflichtet bereits jetzt die Behörden, Anbringen, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen. Zum anderen ist es jedem Einschreiter zumutbar, sich über die zuständige Behörde zu informieren. Jede Behörde wird hier Rat geben und

- 4 -

dem Ratsuchenden jedenfalls den Weg weisen. Theoretisch könnte sogar die Auskunftspflicht der Behörden angesprochen werden.

4. Zu Z. 6 (§ 64a Abs. 1):

Die Sinnhaftigkeit einer Berufungsvorentscheidung in Mehrparteienverfahren erscheint nach wie vor zweifelhaft. Es liegt aber ohnehin in der Hand der ersten Instanz, von der Möglichkeit Gebrauch zu nehmen oder nicht (bei gegenläufigen Berufungen). Es sind aber Fälle denkbar, daß von mehreren Parteien erhobene Berufungen in die gleiche Richtung gehen. Eine Berufungsvorentscheidung sollte in diesen Fällen nicht von vornherein ausgeschlossen sein.

Zu Z. 10 (§ 67g):

Systematisch müßte der Inhalt der Anfügung als dritter Satz eingefügt werden: es ist eine Regelung für den Fall, daß eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Anstelle der Einsichtnahme für "jedermann" sollte es "die allgemeine Einsichtnahme gewährleistet ist" lauten.

II. Zu den Entwürfen zur Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991:

Die hier vorgeschlagenen Änderungen begegnen keinen grundsätzlichen Bedenken. Ausdrücklich begrüßt wird die vorgeschlagene Neufassung des § 51 Abs. 1 VStG, wonach jener Unabhängige Verwaltungssenat zur Berufungsentscheidung zuständig ist, der in dem Land eingerichtet ist, in dem die Behörde erster Instanz ihren Sitz hat.

Zu Z. 4 (§ 49a Abs. 6):

Ob die Gutschriftenregelung tatsächlich den praktischen Erfordernissen entspricht, sei dahingestellt, weil ohnehin auch ein verspätetes Einlangen der Zahlung zur Einstellung des

- 5 -

Verfahrens führt. Der vorgesehene dritte Satz erscheint daher überflüssig.

Für die Einstellung des Verfahrens nach Gegenstandsloswerden der Anonymverfügung sollte eine andere "Nach"frist festgelegt werden. Die derzeit entworfene Regelung paßt nicht für den Fall, daß die Behörde nach Ausforschung des Täters mit Strafverfügung vorgeht. (Soll der Beschuldigte im Zusammenhang mit einem Einspruch wirklich noch nachträglich die mildere Bestrafung im Weg der Anonymverfügung wählen können?) Ähnliches gilt für den Fall der Einleitung des ordentlichen Verfahrens. Wenn nicht eine fixe Frist festgelegt wird, könnte an die Zustellung einer Strafverfügung oder der Aufforderung zur Rechtfertigung angeknüpft werden. Im übrigen hätte es im letzten Satz "ohne den Beleg" zu lauten.

Zu Z. 5 (§ 50 Abs. 6 und 7):

Hiezu gilt das zu Z. 4 Ausgeführte in gleicher, ja in bezug auf die aufgezeigte Wahlmöglichkeit in noch verstärkter Weise.

Zu Z. 10 (§ 51 Abs. 7):

Die Nichterwähnung der Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof schließt ein fortgesetztes Verfahren nach einem aufhebenden Erkenntnis dieses Gerichtshofes bei Ablauf der 15-monatigen Frist absolut nach Einbringung der Berufung aus. Eine solche Konsequenz macht die Regelung eklatant unsachlich.

III. Zur Frage der Kosteneinsparung:

Die neuen Verfahrensregelungen für die Unabhängigen Verwaltungssenate werden sicherlich eine Beschleunigung der Verfahren ermöglichen. Eine Quantifizierung allfälliger Einsparungen kann allerdings nicht vorgenommen werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Ver-

- 6 -

bindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor